SZG / CCM / CSO
Bern-Zürich-Strasse 18
3425 Koppigen

Tel 034 413 70 70
Fax 034 413 70 75
info@szg.ch

Richtlinie zur Datenerhebung Gemüse

Richtlinie zur Erhebung von Mengen- Flächen- und Strukturdaten für den Anbau und die Vermarktung von Frisch-, Lager- und Verarbeitungsgemüse.

1. Adressaten

1.1. Die Richtlinie richtet sich an die mit der Datenerhebung betrauten kantonalen Fachstellen / Meldestellen sowie an die meldepflichtigen Betriebe aus Produktion/Handel/Verarbeitung gemäss Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV) Art. 28.

2. Allgemeines

2.1. Diese Richtlinie bezweckt, eine gesamtschweizerisch einheitliche Erhebung von Gemüseanbaudaten zu erreichen und damit die gesetzgeberische Pflicht der Datenerhebung zu erfüllen.

2.2. Die Daten der wöchentlichen Erhebung sind eine zentrale Grundlage zur Durchführung der Einfuhrregelung, der Einhaltung internationaler Verpflichtungen sowie zur Markttransparenz. Inlandmengen dienen als Grundlage für die Festlegung der Höhe der Kontingentsteilmengen und deren Laufdauer. Im Weiteren dienen die Angebotsdaten auch den Marktteilnehmern zur Beurteilung des Marktes und somit als Grundlage für entsprechende Entscheide.

2.3. Die anderen Erhebungen finden Verwendung in wichtigen Statistiken der Branche und der öffentlichen Hand. Sie dienen als Grundlage für Entscheide der Branche sowie für politische Entscheide des Bundes und der Kantone. Sie nützen zudem den Marktteilnehmern als auch der Beratung, der Forschung sowie weiteren wichtigen Branchenpartnern.

3. Rechtsgrundlage

3.1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) vom 29. April 1998, Art. 185.

3.2. Die Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV; SR 916.01) vom 7. Dezember 1998, Artikel 28.

3.3. Die Verordnung über die Ein-und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) vom 7. Dezember 1998, Artikel 21 und 22.

3.4. Die kantonalen Rechtsgrundlagen im Landwirtschaftsbereich.

3.5. Die Statuten der Schweizerischen Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen.

4. Zuständige Stellen

4.1. Betriebe aus Produktion/Handel/Verarbeitung: Die Betriebe sind gemäss AEV Art. 28 zur Datenlieferung verpflichtet.

4.2. Kantonale Meldestelle: Die Kantone sind gemäss Art. 21 der VEAGOG und Art. 28 AEV für die Erhebung der Daten verantwortlich und führen zum Vollzug des Bundesrechts und für die Spezialberatung i.d.R. eine kantonale Fachstelle für Gemüsebau.

4.3. Schweizerische Meldestelle: Der Bund beauftragt die Schweiz. Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen (SZG) zur Datenerhebung, sowie zur Koordination der Kantone im Bereich der Erhebungen (VEAGOG, Art. 22, in Verbindung mit der Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der SZG.

5. Wichtigste Erhebungs-Typen

Erhebung	Typ	Beschrieb
Mengen Frischgemüse	Wochenmeldung	Angebotsschätzung durch den Produzenten. Wöchentlich. Meldung für die Periode zwischen Montag, 00.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr.
	Zwischenmeldung	Angebotsschätzung durch den Produzenten. Bei Bedarf. Meldung für die Periode zwischen Donnerstag 00.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr.
	Ernteprognose Frühgemüse	Ernteprognose / Ertragsschätzung / Angebotsschätzung bei Saisonbeginn durch den Produzenten.
Mengen Lagergemüse	Ertragsschätzung	Einschätzung durch die kantonale Fachstelle aufgrund von Feldbesichtigungen und anschliessender Hochrechnung.
	Bestandeserhebung	Erhebung der eingelagerten Menge durch den Lagerhalter.
Flächen Frisch-/Lagergemüse	Erhebung effektive Kulturfläche	Angabe durch den Produzenten. Für jede der drei verlangten Anbauperioden ist eine separate Erhebung durchzuführen.
Menge und Fläche Verarbeitungsgemüse	Plansoll	Geplante Beschaffung von Inlandware, Erhebung der SZG über die Industrien.
	Effektive Beschaffung	Effektive Beschaffung von Inlandware aus Vertragsanbau und Zukauf, Erhebung der SZG über die Industrien/Verarbeiter.
Strukturdaten	Anzahl Betriebe	Die kant. Meldestelle meldet der SZG die Anzahl meldepflichtiger Betriebe, sowie die gesamte Anzahl Betriebe auf Stufe Produktion. Bei der Erfassung der Anzahl Händler und Verarbeiter ist die Fachstelle behilflich.
	Konstruktionsfläche Gewächshaus / Anbaufläche hors-sol	Flächenangaben durch den Produzenten.
Spezialerhebungen	Diverse	Nach Bedarf/Absprache

6. Termine

6.1. Die Meldungen sind erst kurz vor dem Stichdatum durch den Melder auszufüllen und durch die Meldestelle entgegenzunehmen.

6.2. Damit die Meldungen der Forderung nach Aktualität entsprechen, sind folgende Termine einzuhalten.

Erhebung	Typ	Produzent meldet an kant. Meldestelle	kant. Meldestelle meldet an SZG
Mengen Frischgemüse	Wochenmeldung (immer Montag)	Montag-Vormittag (ausfüllen nicht früher als Samstag)	Montag bis 12.00 Uhr
	Zwischenmeldung (bei Bedarf am Mittwoch)	Mittwoch-Vormittag (ausfüllen nicht früher als Dienstag)	Mittwoch bis 12.00 Uhr
	Ernteprognose Frühgemüse	Montag KW 21	Dienstag KW 21
Mengen Lagergemüse	Ertragsschätzung	Kurz vor dem Stichtag (15ter), frühestens aber 7 Tage vor dem Stichtag	Spätestens 2 Arbeitstage nach dem Stichtag (15ter)
	Bestandeserhebung	Kurz vor dem Stichtag (15ter), frühestens aber 7 Tage vor dem Stichtag	Spätestens 2 Arbeitstage nach dem Stichtag (15ter)
Flächen Frisch-/Lagergemüse	Erhebung effektive Kulturfläche	per 4ten des aktuellen Monates	per 12ten des aktuellen Monates
Menge und Fläche Verarbeitungsgemüse	Plansoll	-	-
	Effektive Beschaffung	-	-
Strukturdaten	Anzahl Betriebe	-	12. Mai (Stichtag 1.Mai*)
	Konstruktionsfläche Gewächshaus / Anbaufläche hors-sol	Kurz nach Stichtag (1.Mai*)	12. Mai
Spezialerhebungen	Diverse	Nach Bedarf/Absprache	Nach Bedarf/Absprache

* Stichtag analog der "Koordinierten Landw. Betriebsdatenerhebung". Dies erlaubt es der Fachstelle/Meldestelle, durch den Abgleich der beiden Listen eine vorgängige Überprüfung der Vollständigkeit vorzunehmen.

7. Welche Betriebe sind meldepflichtig

Grundsätzlich

7.1. Grundsätzlich sind alle Betriebe aus Produktion/Handel/Verarbeitung (unabhängig der Vermarktungsform ihrer Produkte) meldepflichtig.

7.2. Dies betrifft sowohl Betriebe in der Schweiz welche für den Schweizer Markt oder den Export produzieren, als auch Betriebe der Freizone, der Grenzzonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein, welche für den Schweizer Markt produzieren. (Definition der Begriffe im Anhang)

Zusätzliche spezifische Meldepflicht bei Mengendaten

7.3. Ein Betrieb ist meldepflichtig, sofern er eine “marktrelevante“ Gemüsemenge produziert, d.h. von mindestens einem Artikel marktfähige Ware in “Palettgrösse“ liefern kann.

7.4. Folgende Melder sind dabei zu erfassen:

a) Produzenten, welche Händler/Sammelstellen/Verlader und/oder Grossverteiler beliefern.

b) Handel/Sammelstelle/Verlader, wenn anliefernde Produzenten bei der Angebotsmeldung nicht erfasst werden.

c) Produzenten, welche “meldende/n “ Händler/Sammelstellen/Verlader beliefern, gleichzeitig aber auch Ware an “nicht meldende“ Abnehmer liefern, müssen letztere Mengen direkt der Meldestelle melden.

d) Produzenten, welche mit anderen Produzenten einen Anbau für die eigene Vermarktung vereinbaren, integrieren den Anbau dieser Zulieferer in ihre eigene Erhebung. Bauen diese Zulieferer aber auch für andere Abnehmer Gemüse an, sind sie selber meldepflichtig.

e) Lagerbestand bei Lagergemüse: Meldepflichtig ist der Produzent/Händler, welcher zum Zeitpunkt der Erhebung Eigentümer der Lagerware ist. Der Produzent bleibt auch für gebundene/reservierte Ware in seinen Lagern meldepflichtig, solange die Eigentumsverhältnisse nicht ganz klar an den Abnehmer übergegangen sind. Die bereits vom Handel physisch übernommene Ware wird durch den Handel gemeldet. Im Zweifelsfall ist die Meldepflicht zwischen Lieferant und Abnehmer klar abzusprechen (Verhinderung Doppelmeldungen/fehlende Meldungen).

7.5. Die Anbaumengen von reinen Direktvermarktern (Wochenmarktfahrer, ab Hof-Verkauf und reine Selbstversorgung) müssen in Kantonen mit relevantem Anteil Direktvermarktung erfasst werden. Die Menge kann jedoch durch die Meldestelle mittels %-Satz geschätzt werden.

Zusätzliche spezifische Meldepflicht bei Flächendaten

7.6. Ein Betrieb ist meldepflichtig, sofern er insgesamt mindestens 30 Aren* Spezialkulturen (Gemüse/ Obst/ Beeren/usw.) anbaut. (* = Definition analog der “Koordinierten Landw. Betriebsdatenerhebung“)

7.7. Folgende Melder sind dabei zu erfassen:

a) Alle Produzenten, welche einen Anbau auf eigene Rechnung betreiben, treten als eigenständige Melder auf. Sie haben auch Flächen zu melden, welche sie durch Dritte, jedoch auf eigene Rechnung anbauen lassen.

b) Ein Produzent der auf eigene Rechnung und auf jene eines anderen Melders anbaut hat nur seinen eigenen Anbau zu melden. Andere Meldervarianten sind gegenseitig abzusprechen.

c) Bei Bewirtschaftungsgemeinschaften ist jener der Melder, welcher für den Anbau die Verantwortung trägt.

7.8. Die Anbauflächen von reinen Direktvermarktern (Wochenmarktfahrer, ab Hof-Verkauf und reine Selbstversorgung) müssen erfasst werden, können durch die kant. Meldestelle aber auch eingeschätzt werden.

8. **Was muss gemeldet werden** (Produkte / Mengen / Flächen)

Grundsätzlich

8.1. Produkte: Zu melden sind grundsätzlich alle Frisch-, Lager- und Verarbeitungsgemüse. Dazu zählen auch sämtliche Küchenkräuter.

8.2. Geografie: Zu melden sind alle Mengen/Flächen, welche in der Schweiz, der Freizone, der Grenzzonen sowie im Fürstentum Liechtenstein produziert/angebaut werden und für den Schweizer Markt oder den Export aus der Schweiz bestimmt sind. (Definition der Begriffe im Anhang)

Spezifisch für Mengendaten

8.3. Grundsätzlich ist die "marktrelevante" Gemüsemenge zu erfassen. Erfasst wird die gesamte Gemüsemenge eines Produzenten, sofern er eine "marktrelevante" (handelswirksame) Mengen, d.h. von mind. einem Artikel marktfähige Ware in „Palettgrösse", liefern kann.

8.4. Ist ein Produzent oder Handel/Sammelstelle/Verlader meldepflichtig, so hat er die Gesamtmenge inländischer Gemüse zu melden (inkl. Ware für Gastronomie, Wochenmarkt, Hofverkauf, etc.)

8.5. Erfasst wird Ware, welche in der Meldeperiode geerntet und aufbereitet werden kann bzw. vermittelt werden möchte. Dazu gehört auch:

a) "gebundene/reservierte Ware" (Ware, für die der Käufer bereits feststeht).

b) Frischgemüse für die Aufbereitung/ Zubereitung zu küchen-/konsumfertigen Frischprodukten (Küfe, Frisch-Convenience, etc.). Dieses Gemüse wird unter der Position Frischgemüse erfasst.

c) Übrige Gemüse für die Verarbeitung/Industrie (ohne die 4 Hauptprodukte Drescherbsen, Maschinenbohnen, Spinat, Pariserkarotten): Das übrige Gemüse für die Verarbeitung wird bei der wöchentlichen Erhebung unter der Position Frischgemüse erfasst (unabhängig davon ob es mit oder ohne Anbau-/Übernahmevertrag angebaut wurde). Diese Menge, welche im Herbst eingelagert wird, wird in der monatlichen Bestandeserhebung für Lagergemüse erfasst.

d) Lagerbestand Lagergemüse: Zu melden sind sämtliche Lagerbestände auf dem Betrieb und im Fremdlager / Aussenlager, unabhängig des Verwendungszwecks der Ware (d.h. inkl. Lagerware für die Verarbeitung/Industrie). Gemeldet werden auch Mengen, welche für die Direktvermarktung vorgesehen sind, als auch gebundene/reservierte Ware, für die der Abnehmer bereits feststeht.

Zu melden ist: Nettomenge, erwartete verkaufsfähige Menge an 1. und 2. Grösse, gemäss den schweizerischen Qualitätsbestimmungen für Gemüse.
D.h.: Vom Brutto-Einlagerungsgewicht (durchschnittliche Befüllmenge pro Paloxe) müssen das Gewicht für Gebinde, erwarteter Ausfall/Abgang inkl. Erdbesatz abgezogen werden.

Der lagerungsbedingte Ausfall/Abgang ist zum Zeitpunkt der monatlichen Erhebung durch den Meldebetrieb den aktuellen Auslagerungsergebnissen anzupassen.

e) Die Meldepflichtigen sind dazu aufgefordert, allfällige bedeutende Abweichungen zur gemeldeten Menge (Mehr-/Minderernten, Hagel, Frost, etc.) umgehend der Meldestelle mitzuteilen.

8.6. Unterteilung: Bei der Wochenmeldung und beim Lagerbestand erfolgt eine getrennte Erhebung nach SGA/Traditionell und Bio. Bei der Zwischenmeldung wird das Total gemeldet.

8.7. Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

a) Die 4 Hauptkulturen für die Verarbeitungsindustrie. Diese Erfassung erfolgt durch die SZG direkt bei den Verarbeitungsbetrieben.

b) Kulturen, für die es eine separate Erhebung gibt (Einschneidekabis / – Rüben, der Industrie gelieferte Anteil an Einmachgurken).

c) Kulturen, welche nicht für den menschlichen Konsum bestimmt sind (z.B. Anzucht von Jungpflanzen, Samengewinnung, Gemüse für die Züchtung, medizinische Verwendung, Räben für „Räbeliechti"; Kürbis für Zierzwecke, Zierkohl,…).

d) Frühkartoffeln

Spezifisch für Flächendaten

8.8. Ist ein Betrieb meldepflichtig, so wird die gesamte Gemüse-Anbaufläche erfasst (inkl. Verkauf ab Hof).

8.9. Anzugeben ist die Fläche, welche in der entsprechenden Zeitperiode besät oder bepflanzt wurde. Dazu gehört auch:

a) Frischgemüse für die Aufbereitung/ Zubereitung zu küchen-/konsumfertigen Frischprodukten (Küfe, Frisch-Convenience, etc.). Dieses Gemüse wird unter der Position Frischgemüse erfasst.

b) Übrige Gemüse für die Verarbeitung/Industrie (ohne die 4 Hauptprodukte Drescherbsen, Maschinenbohnen, Spinat, Pariserkarotten): Das übrige Gemüse für die Verarbeitung wird – sofern es nicht zur Einlagerung bestimmt ist - bei der Erhebung unter der Position Frischgemüse erfasst (unabhängig davon ob es mit oder ohne Anbau-/Übernahmevertrag angebaut wird). Wird das Gemüse hingegen im Herbst/Winter eingelagert, wird es unter der Position Lagergemüse erfasst.

c) Lagergemüse: Dieses Gemüse wird unter der Position Lagergemüse erfasst.

d) Die Dauerkulturen (Spargel, Rhabarber) werden einmalig in der Erhebungsperiode Nr. 3 von 3 erfasst. Der Anbau von Chicorée-Wurzeln wird einmalig in der Erhebungsperiode Nr. 2 von 3 erfasst.

8.10. Unterteilung: Die Erhebung erfolgt unterteilt nach Anbaumethode und Anbauart/-ort (gemäss Definition gemüsebauliche Begriffe der SZG).

8.11. Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

a) Die 4 Hauptkulturen für die Verarbeitungsindustrie. Diese Erfassung erfolgt durch die SZG direkt bei den Verarbeitungsbetrieben.

b) Kulturen, für die es eine separate Erhebung gibt (Einschneidekabis / – Rüben).

c) Kulturen, welche nicht für den menschlichen Konsum bestimmt sind (z.B. Anzucht von Jungpflanzen, Samengewinnung, Gemüse für die Züchtung, medizinische Verwendung, Räben für „Räbeliechti“; Kürbis für Zierzwecke, Zierkohl,…).

9. Welcher Meldestelle ist zu melden?

9.1. Die Meldepflichtigen haben der für sie zuständigen kantonalen Meldestellen zu melden (Anhang: Verzeichnis Meldestellen Gemüse).

9.2. Ist der Anbau, der Handel oder die Lagerung des Melders kantons- oder gebietsübergreifend, so ist der Standort des Betriebszentrums (Adresse, Hausnummer) massgebend.

9.3. Für die Erfassung von Daten von Betrieben welche die Kantonsgrenze übergreifen (z.Bsp. Flächenmeldung Kanton x, Mengenmeldung Kanton Oxyd), haben die Meldestellen eine Regelung auf Basis dieser Richtlinien zu treffen. Solche und weitere Ausnahmen müssen unter den Kantonen - mit zwingender Meldung an die SZG - abgesprochen werden (Verhinderung von fehlenden oder Doppel-Meldungen).

9.4. Für Mengen/Flächen aus der Freizone, den Grenzzonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein, welche für die Schweiz bestimmt sind, ist der angrenzende Kanton zuständig. Der Kanton engagiert sich aktiv für eine vollständige Erfassung.

9.5. Ein Handelsbetrieb als Lagerhalter meldet seine Ware (inkl. Aussenlager) direkt der SZG.

9.6. Verarbeitungsbetriebe (Industrie) melden direkt an SZG.

10. Allgemeine Pflichten der Meldestelle

10.1. Es melden alle Kantone mit einer marktrelevanten Produktion an die SZG.

10.2. Die Meldung muss, gemäss Vorlage SZG, Online oder einheitlich per Mail oder Fax erfolgen. Die entsprechende Vorlage wird durch die SZG geliefert.

10.3. Die Meldestellen müssen eine neutrale Erfassung und Verarbeitung von Daten gewährleisten und belegen können (keine Interessenkonflikte).

10.4. Die Verantwortung für das Meldewesen im Kanton trägt die kant. Fachstelle/ offizielle Meldestelle.

10.5. SZG-ID-Code, Kulturbezeichnung, Reihenfolge und Einheit müssen gemäss Liste SZG verwendet werden. Änderungen der Liste sind nur durch die SZG möglich.

a) Andere als die vorgegebenen Einheiten sind vor der Übermittlung an die SZG durch die Meldestelle umzurechnen. Dazu sind die Umrechnungsfaktoren der SZG (Anhang) zu verwenden.

b) Die Anbauflächen werden in Hektaren mit einer Kommastelle gemeldet.

c) Während der Lagersaison von Oktober/November bis zum Ende des Lagerbestandes oder bis zum Übergang zur neuerntigen Ware wird für diese Produkte grundsätzlich keine Wochenmeldung erfasst, dafür aber ein monatlicher Lagerbestand (per 15ten). Eine Wochenmeldung ist nur für Lagergemüse-Produkte notwendig, für die keine monatliche Bestandeserhebung verlangt wird.

11. Qualitätssicherung

11.1. Das Angebot und die Anbaufläche muss bei den Meldepflichtigen direkt erhoben werden.

11.2. Die Daten müssen den zum Erhebungszeitpunkt vorliegenden Tatsachen entsprechen und für die mit dem Massnahmenvollzug beauftragten Amtsstellen kontrollierbar sein.

11.3. Die Rückverfolgbarkeit bis zum einzelnen Produzenten muss gewährleistet sein. Meldet der Handel, die Sammelstelle oder der Verlader, so muss auch dort die Rückverfolgbarkeit zum Produzenten gewährleistet sein. Werden Meldungen mündlich erfragt, müssen diese schriftlich festgehalten werden.

11.4. Meldet ein Meldepflichtiger innert nützlicher Frist nicht oder ist er nicht erreichbar, so kann die Meldestelle dessen Fläche im Ausnahmefall bestmöglich einschätzen (z.B. anhand Betriebsbesuch oder Vorjahresfläche). Diese Schätzung und eine Aufforderung, die Meldedisziplin einzuhalten, soll diesem Meldepflichtigen umgehend zugestellt werden.

11.5. Bei der Datenerfassung und –verarbeitung bei der Meldestelle muss zur Eliminierung möglicher Fehlerquellen eine gemüsebauliche Fachperson involviert sein. Neben administrativen Fehlern (Kommastellen, Zeilen verrutschen, Additionsfehler, etc.) ist zwingend das Wissen erforderlich, welche Betriebe z.Bsp. einen hors-sol-Anbau haben, welcher Arenertrag/Gesamtmenge/Fläche nach Produkt für den Kanton insgesamt realistisch ist, sowie zur Plausibilitätsprüfung von Einzelmeldungen. Ein periodischer Vergleich der Meldungen mit dem Vorjahr dient ebenfalls der Qualitätssicherung.

11.6. Mit der genauen Erfassung und Bezeichnung aller Meldepflichtigen Betriebe und einem Beschrieb des Prozesses wird die Qualitätssicherung erhöht.

11.7. Die Liste der meldepflichtigen Betriebe wird regelmässig durch die kant. Meldestelle mit der kant. Liste der „Koordinierten Landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung“ abgeglichen.

11.8. Die Meldestelle ist in der Lage, die Meldungen einzelner Melder sporadisch durch eine Flurbegehung bzw. Lagerkontrolle nachzuvollziehen / resp. zu überprüfen.

11.9. Die SZG ist ermächtigt, im Rahmen von Kontrollen/Beratungssitzungen die Erhebung der kantonalen Meldestellen zu überprüfen. Bei Abweichungen sollen Vorschläge zur Problemlösung gemeinsam erarbeitet werden. Die Kontrollen vor Ort bei den Meldern haben gemeinsam mit der kant. Meldestelle zu erfolgen.

12. Datenaufbewahrung

12.1. Einzelbetriebliche Mengenerhebungen für die Wochen- und Zwischenmeldung sind während mindestens 30 Tagen nach der Meldung aufzubewahren.

12.2. Einzelbetriebliche Lagerbestandeserhebungen sind 1 Jahr aufzubewahren.

12.3. Einzelbetriebliche Flächenerhebungen und deren Zusammenzüge sind während mind. 5 Jahre nach der Meldeperiode aufzubewahren.

13. Datenschutz

13.1. Einzelbetriebliche Daten bleiben bei der Meldestelle. Auf Anfrage der SZG hat die Meldestelle der SZG die nötige Einsicht zu gewähren. Die SZG ist dabei an die Einhaltung der Datenschutzvorschriften gebunden.

14. Betreuung der Meldepflichtigen

14.1. Über den Zweck der Erhebungen, über den Inhalt dieser Richtlinie und über das konkrete Vorgehen der Erhebung bei der Meldestelle sind die Melder periodisch zu orientieren (besser mündlich als schriftlich). Es sollen auch Anreize geprüft werden, die den Melder noch pflichtbewusster machen.

14.2. Meldepflichtige sollen dazu bewogen werden, Feedback über Erhebungen zu machen, damit diese möglichst anwenderfreundlich gestaltet werden können.

15. Anhang

15.1. Generell

- Verzeichnis Meldestellen Gemüse
- Produkte Nomenklatur SZG
- Gemüse in 5 Sprachen
- Definition gemüsebaulicher Begriffe SZG
- Verschiedene Übersichten der SZG zu Erhebungsterminen, inkl. grafische Darstellung der Erhebungsphasen

15.2. Frischgemüse

- Umrechnungsfaktoren SZG
- Anleitung Fehlermeldung / Meldeformular

15.3. Lagergemüse

- Merkblatt Ertragsschätzung Lagergemüse (für Meldestellen)
- Interne Erhebungsvorlage für Ertragsschätzung (für Meldestellen)
- Merkblatt Bestandeserhebung Lagergemüse (für meldepflichtige Betriebe)

15.4. Verarbeitungsgemüse

- Merkblatt Erhebung Verarbeitungsgemüse (für meldepflichtige Betriebe + Meldestellen)
- Formular: Plansoll SGA+Bio (für meldepflichtige Betriebe)
- Formular: Jahres-Schlussübersicht Total, SGA+Bio (für meldepflichtige Betriebe)
- Formular: Jahres-Schlussübersicht nach Kanton, SGA+Bio (für meldepflichtige Betriebe)